

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00168 vom 4. November 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00168

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00168 du 4 novembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00168 del 4 novembre 2015

Regeste

Einbürgerung | [Ablehnung der Einbürgerung.] Die Beschwerdeführenden haben keinen Anspruch auf Einbürgerung (E. 2.3). Indem der Beschwerdegegner die Ablehnung ihrer Einbürgerung lediglich sehr allgemein und pauschal mit Hinweis insbesondere auf ihre nicht hinreichende soziale und kulturelle Integration begründete, verletzte er seine Begründungspflicht (E. 3.4). Die Vorinstanz ihrerseits verletzte den Untersuchungsgrundsatz und den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör, indem sie ohne weitere Abklärungen davon ausging, es lägen keine hinreichenden sozialen Kontakte zur einheimischen Bevölkerung vor, obwohl die Beschwerdeführenden anlässlich eines Gesprächs mit dem Beschwerdegegner die Frage nach Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern bejaht hatten und nicht weiter nachgehakt worden war (E. 3.5.2 f.). Die seitens der Beschwerdeführenden vor Verwaltungsgericht diesbezüglich gemachten Angaben sind jedenfalls grundsätzlich geeignet, eine hinreichende soziale Integration zu belegen. Die Angelegenheit ist daher an den Beschwerdegegner zurückzuweisen zur (nochmaligen) Prüfung der Integration (E. 3.5.3). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an den Beschwerdegegner.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Beschluss des Beschwerdegegners vom 29. September 2014 sowie Dispositiv-Ziff. I des Beschlusses des Bezirksrats F vom 13. Februar 2015 sind aufzuheben, und die Sache ist an den Beschwerdegegner zurückzuweisen zur Vornahme der erforderlichen ergänzenden Sachverhaltsabklärung sowie zu neuem Entscheid.

E. 5

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch, § 64 N. 5). Demnach haben die Beschwerdeführenden als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; VGr, 22. Juli 2015, VB.2015.00240, E. 5, und 3. Juli 2014, VB.2014.00186, E. 4.2). Ebenso sind die Verfahrenskosten des Rekursverfahrens in Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des Beschlusses des Bezirksrats F vom 13. Februar 2015 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder-gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ferner gilt es zu beachten, dass gemäss Art. 83 lit. b BGG die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen ist. Entsprechend ist auch das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren von der Beschwerde ausgenommen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 48). Den Beschwerdeführenden steht somit bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.